

Bundessozialgericht
- 3 RK 73/80 -

Verkündet am
25. November 1981

..... Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1981 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. November 1980 - L 5 K 13/80 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung der Kosten, die durch seinen Flug von Nigeria nach Frankfurt am Main und zurück zusammen mit seiner Ehefrau entstanden sind.

Der Kläger ist bei der Beklagten krankenversichert. Von März 1977 bis Februar 1979 war er als Oberpolier bei der deutschen Firma B. beschäftigt und in dieser Zeit in Lagos in Nigeria eingesetzt. Am 4. Dezember 1977 flog er auf einer Bahre liegend in Begleitung seiner Ehefrau mit einer Linienmaschine der Lufthansa von Lagos nach Frankfurt. Der deutsche Arzt Dr. S in Lagos bescheinigte am 10. April 1978, daß er den Kläger wegen eines Bandscheibenvorfalles nach Deutschland geschickt habe, da eine Operation notwendig gewesen sei, die in Nigeria nicht habe durchgeführt werden können. Vom 4. bis 15. Dezember 1977 wurde der Kläger in den Universitätskliniken M stationär behandelt. Die Beklagte lehnte die Erstattung der Flugkosten ab.

Im Klageverfahren machte der Kläger geltend, wenn § 46 der Versicherungsbedingungen der Beklagten eine Übernahme der Kosten für die Rückbeförderung aus dem Ausland nicht vorsehe, sei die Bestimmung mit dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit nicht vereinbar. Verfassungsrechtlich sei auch § 222 Reichsversicherungsordnung (RVO), der auslandspezifische Mehrkosten außer Ansatz lasse, nicht haltbar. Er habe zumindest einen Schadensersatzanspruch, denn der Beklagten sei seine Arbeitsaufnahme in Nigeria bekannt gewesen, und sie habe ihn pflichtwidrig nicht über die jetzt behaupteten Einschränkungen des Versicherungsschutzes aufgeklärt. Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt, bei Auslandsbeschäftigungen beschränke § 222 Satz 2 RVO die Erstattungspflicht der Krankenkasse



auf den Betrag, der bei Erbringung der Leistungen im Inland aufzuwenden gewesen wäre. Diese Einschränkung sei nicht verfassungswidrig. Vielmehr liege ein einleuchtender sachlicher Grund darin, die Leistungen dem durch die Mehrzahl der Versicherten gekennzeichneten Versicherungsrisiko anzupassen. Das auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Versicherten maßgebende Risiko richte sich daher nach den im Inland tätigen versicherungspflichtigen oder -berechtigten Personen. Die Leistungspflicht der Beklagten sei auch deshalb ausgeschlossen, weil die Flugkosten gegenüber den Behandlungs- bzw Krankenhauspflegekosten keine untergeordnete Bedeutung mehr hätten.

Der Kläger hat Revision eingelegt und macht geltend, er habe sich in Lagos im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgehalten. Im Unterschied zum freiwilligen Auslandsaufenthalt hätten bei ihm die Versicherung und die Transportkosten den gleichen Grund gehabt. Die Bestimmung des § 221 RVO schränke den Anspruch des Berechtigten gegen die eigentlich für die Leistungserbringung zuständige Krankenkasse nicht ein. Zwar müsse der Arbeitgeber den Anspruch erfüllen. Das habe er jedoch hier nicht getan, so daß die Beklagte leistungspflichtig bleibe. Im übrigen sei nach den Vorschriften der §§ 221, 222 RVO der Arbeitgeber derart an dem Rechtsstreit beteiligt, daß eine Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen könnte. Er hätte notwendig beigeladen werden müssen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 10. März 1980 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. März 1979 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger aus Anlaß seiner vom 4. bis zum 15. Dezember 1977 dauernden stationären Behandlung in den Universitätskliniken N entstandenen Kosten



seines Krankentransports von Lagos nach Frankfurt und zurück zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist im Sinn der Zurückverweisung der Sache an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung begründet.

Den Feststellungen des LSG läßt sich nicht entnehmen, ob der Kläger im Dezember 1977 bei der Beklagten pflichtversichert oder ob er freiwillig versichert gewesen ist. Festgestellt ist im übrigen auch nicht, ob und in welcher Höhe der Kläger die Flugkosten von Lagos nach Frankfurt am Main getragen hat.

Das LSG hätte im Fall der Pflichtversicherung den Arbeitgeber des Klägers notwendig beiladen müssen. Insoweit rügt der Kläger mit Recht den wesentlichen Verfahrensmangel einer Verletzung des § 75 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), den der Senat im übrigen auch von Amts wegen berücksichtigen müßte (BSG SozR 1500 § 75 SGG Nr 1). Ein Dritter ist gem § 75 Abs 2 SGG zu dem Rechtsstreit beizuladen, wenn die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in seine Rechtssphäre unmittelbar eingreift (BSGE 46, 232 = SozR 2200 § 658 RVO Nr 3). Da der Dritte zu dem Verfahren vor dem Erlaß des Urteils beizuladen ist, kommt es insoweit darauf an, alle möglichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Gericht darf nicht etwa das Ergebnis des Verfahrens vorwegnehmen und den Dritten nur dann notwendig beiladen, wenn die nach Auffassung des Gerichts richtige Entscheidung auch dem Dritten gegenüber nur einheitlich getroffen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist eine Entscheidung möglich, die in die Rechtssphäre des Arbeitgebers unmittelbar eingreift.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte könnte nämlich zur Kostenerstattung in Höhe des Betrages, der bei Erkrankung im Inland aufzuwenden gewesen wäre, verurteilt werden. Ferner besteht durchaus die Möglichkeit, daß zur Tragung des diesen Betrag übersteigenden Teils der Kosten der Arbeitgeber verpflichtet ist. Der Grund und teilweise auch die Höhe seiner Leistung würde dann aber durch das Urteil gegenüber der Beklagten vorbestimmt. Im einzelnen ergibt sich dies aus folgenden sachlich-rechtlichen Gründen:

Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch kommen § 194 RVO oder § 40 der Versicherungsbedingungen in Betracht. Nach diesen inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften werden die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Leistung der Krankenkasse erforderlichen Fahrkosten für den Versicherten und für eine erforderliche Begleitperson übernommen. Zu beachten ist aber die Vorschrift des § 46 der Versicherungsbedingungen. Diese Bestimmung regelt das Bestehen des Anspruchs der Versicherten gegen die Kasse bei beruflich notwendiger Tätigkeit im Ausland und verweist hinsichtlich des Umfangs der Erstattung auf Richtlinien des Vorstandes. Unabhängig von der Wirksamkeit dieser Ermächtigung und der darauf beruhenden Richtlinien sowie von deren Inhalt kommt eine Auslegung des § 46 Satz 1 der Versicherungsbedingungen dahin in Betracht, daß die Beklagte damit die Kosten nur in Höhe des Betrages übernimmt, der bei Erkrankung und Erbringung der Leistung im Inland aufzuwenden gewesen wäre (vgl § 222 Satz 2 RVO). Die durch die Erkrankung im Ausland bedingten Mehrkosten könnten dann bei einem Pflichtversicherten gem § 507 Abs 1 RVO iVm § 221 RVO vom Arbeitgeber zu tragen sein. Da der Arbeitgeber nach dieser Vorschrift die bei der Kasse zustehenden Leistungen erbringen muß, ist ein Anspruch des Versicherten auf Erstattung der Fahrkosten ihm und der Kasse gegenüber dem Grunde nach identisch. Würde die Krankenkasse zur Zahlung in Höhe der bei Erkrankung im Inland anfallenden Fahrkosten verurteilt, so würde der Anspruch gegen den Arbeitgeber aus § 221 RVO dadurch auch der Höhe nach unmittelbar beeinflusst. Bei dieser Rechtslage wäre es



nach dem Sinn und Zweck des § 75 Abs 2 SGG geboten, den Arbeitgeber des Klägers bereits an dem Verfahren gegen die Beklagte zu beteiligen.

Der Rechtsstreit ist aus diesen Gründen an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)